

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 11 (1885)
Heft: 34

Artikel: Gesetzesentwurf über ein nationales Brandversicherungsgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-427099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzesentwurf über ein nationales Brandversicherungsgesetz.^{*)}

A. Allgemeines.

§ 1. Die Seltenheit der Brände, welche mit den düstigen Herbsträgnissen der letzten Jahre und der gerechten Scheu des Publikums vor fremden Brandstoffen zusammenhängen, hat die Frage von der Bildfläche verdrängt. Heute ist es umgekehrt und in kürzester Zeit dürfen die Nichtbrände zu den Ausnahmen gehören. Eine rechtzeitige Vorsicht bei älteren Gebäuden namentlich erscheint daher als nationale Pflicht. Es sollen folglich der Versicherung unterliegen:

- a. Baufällige und Seitengebäude, sowie kollektive Gebäulichkeiten von nicht ungesährlichem Zustand;
- b. Alle Gebäude, die noch keine Probe ihrer Brandfestigkeit bestanden haben.

§ 2. Brandfällen vorzubeugen ist strengstens untersagt, während allerdings die Regulirung derselben den kompetenten Organen zu überlassen ist. Als solche werden bezeichnet: Wirths von genügender Erfahrung, Freunde und Begleiter des Brandobjektes. Niemals können dagegen Väter oder sonst in diese Kategorie gehörende Individuen hiezu ermächtigt werden.

§ 3. Brandstiftung kann gesetzlicher Abhndung unterliegen, wenn ein dolus nachgewiesen ist, sowie bei Ignoranz der feuersgefährlichen Anlage. Im Uebrigen gilt § 2 hiesfür. Fahrlässigkeit soll immer bestraft werden und umgekehrt absichtliche Brandstiftung, ausgenommen in den obigen Fällen, die kräftige Unterstützung aller hiebei in Frage kommenden Personen finden.

§ 4. Das Strafmaß für fahrlässige Brandstiftung soll im Allgemeinen nach dem Brandstoff bemessen werden, welcher den Geschädigten zugefügt worden ist. Der Delinquent ist zur Aufnahme der nicht verbrauchten Stoffe zu verurtheilen.

B. Besonderes.

§ 5. Baufällige Gebäude sind nicht nach der Zahl der Jahre zu taxiren, sondern nach der noch vorhandenen Widerstandskraft. Die später zu nennenden Organe haben sich dieser Taxation zu widmen.

§ 6. Gebäude ohne Brandprobe sind dieser möglichst bald zu unterwerfen, wozu Jedermann von guten Brandkenntnissen autorisiert wird.

§ 7. Das vorzeitige Lösen des Brandes wird strengstens bestraft, sowohl bei obigen Gebäuden, als auch noch weit mehr bei solchen, die es vertragen können. Sollten gar ökonomische Rücksichten diesen Löschversuchen zu Grunde liegen, so werden die Strafen hiesfür verdoppelt.

^{*)} Wir halten es im Hinsicht auf den kommenden Herbst für angezeigt, diese hochwichtige Frage dem Publikum zu unterbreiten.

Heil! Heil!

(Heilsame Lied nach: „Mädchen rück“.)

Herr! Herr! Du hast uns wieder mal prompt gerettet
Und unser Feinde Schaar recht wüst gebettet,
Glory für Jesu Blut!
Das wässt uns ach so gut, Herr! Herr! etc. (Im Chor
und mit Händelatzen zu repitieren.)

Hausirex sind zwar manchmal auch recht nette Christen,
Wenn sie nur nicht Patent berappen müssten.
Ja, durch des Herren Gunst
Haben wir's jetzt umsunst, Herr, Herr! (Wie oben).

Wir müssen täglich manchen „Kriegsruf“ ja verkaufen,
Denn's Essen schmeckt gar gut, wenn fortgelaufen
Man von der Arbeit, fest
Sich auf den Herrn verläßt, Herr, Herr! etc.
Komm Zürich, daß wir dich jetzt lernen pfeifen
Auf deine Polizei und zwanglos schweisen
In Jesu Liebesarm!
Ach, daß sich Gott erbarm! Herr! Herr! (Mit Holzsuhbegleitung.)

O wie schön.

Rudi: Jetzt göh alli Regente uf's Land und uf d'Berge, um sich z'erhole
und z'stärke.
Res: Ja, es ist doch schön, wenn me so nach em Fullenze recht ha
go usruhe.

C. Die Versicherung.

§ 8. Gänzlich der Brand beschädigte unterworrene Gebäude sollen möglichst isolirt und außer den Brandrayon geschafft werden. Für wacklige und Seitengebäude sind starke Stützen rechtzeitig anzubringen. Vom Niederreißen ist jedoch abzusehen, auch bei den schlimmsten Fällen. Nur wenn die Stützen selbst in Brand gerathen, soll dem Niederfallen nicht gewehrt werden.

§ 9. Die Versicherung hat letzteren Falles in der Versicherung zu bestehen, es werde der Fall keinen Schaden nach sich ziehen.

§ 10. Obrigkeitliche Personen dürfen der Brandstätte nicht zu nahe treten. Sie haben Alles von ihrem Umkreise zu entfernen, was die Reparatur des Schadens verhindern könnte. Löschversuche dürfen höchstens mit Kaffee oder Selters gemacht werden.

§ 11. Noch nicht auf Brandfähigkeit erprobte alte Häuser dürfen ihm nicht ausgefegt werden, bevor sie durch Anhäufung von feuersicherm Material und innwendig vor schädlichen Folgen bewahrt sind. Man kann biezu Kaffeebohnen, Provenzerz etc. nehmen.

§ 12. Eine genaue Ueberwachung hat bei dieser Kategorie als Versicherung zu dienen. Das frühzeitige Umsichtgreifen des Brandes ist zu dämpfen durch Selters und frische Luft.

§ 13. Da die Absperrung dieser Gebäude nicht wohl thunlich ist, soll nur gesorgt werden, daß der Brandstoff verzehrt wird, bevor er Schaden bei ihnen anrichtet.

D. Die Brandbehörden.

§ 14. Hierzu sind in erster Linie die Beamten berufen. Sie bestehen aus leicht an ihrer Nasenspitze erkennbaren, meist alten Leuten. Ihre Bezahlung besteht in dem Bewußtsein, bei zahlreichen Bränden geholfen zu haben. Nebenverdienst ist nicht ausgeschlossen.

§ 15. Als freiwillige Mitarbeiter gelten alle diejenigen, welche sich vor einem Brände nicht fürchten. Vorzugt werden solche, die noch keinen Schaden in Feuergefahr erlitten haben.

E. Übergangsbestimmungen.

§ 16. Die bisherigen Verordnungen haben rückwirkende Kraft, soweit es sich um Brände handelt, deren Folgen mehrere Tage gespürt werden.

F. § 17. Das neue Gesetz kommt zur Geltung, sobald der Sufer auf der Tagesordnung steht.

Bismarck und Kalnoky.

Sie haben sich gesehen
Im trauten Kabinet;
Man sah sie kommen und gehen,
Gehört hat man sie net.

Es raunt von seltenen Dingen,
Von einem großen Schrift;
Man hört es wenigstens klingen
Und Einer rief: Profit!

Bücheranzeigen.

„Aber wohin mit der Freud?“ Ein Protest der Jeunesse dorée gegen Frau Guillaume-Schack.

„Gegen Verstopfungen“, ein Hülfsbuch für die Bahnhofvorstände.

„Harmlose Plaudereien.“ Auszüge der wichtigsten Kantonsratsverhandlungen.

„Neue Wanderlieder“, für die Naturalverpflegung umgearbeitet zu Händen derer, die dann noch singen mögen.

„Der kleine Vereinsmeier“, rechtzeitige Einführung in diesen wichtigen Theil des öffentlichen Lebens.

„Was man nicht braucht, um ein Blatt zu gründen“, Anleitung für latente Schriftstellerkräfte.

„Des Kelches Neige“, fröhliche Unterhaltungen im Katzenjammer.

„Der Klingelbeutel“, ein trostloses Spielzeug für Abgebrannte.

„Der Wetttrener“, eine Anleitung, um an's Ziel zu kommen.